

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für die Tiefendränage im Gebiet des Bebauungsplanes „Auf der Bitz“ der Ortsgemeinde Ober-Olm

vom 15.12.1993

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 16 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Mai 1986 in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des einmaligen Beitrages

Zur Deckung der anderweitig nicht gedeckten Kosten für die erstmalige Herstellung der *Tiefendränage* im Gebiet des Bebauungsplanes „Auf der Bitz“ die der Erschließung des Baugebietes dient, erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten, denen diese Einrichtung besondere Vorteile bringt, einmalige Beiträge nach den folgenden Vorschriften.

§ 2

Art und Umfang der beitragsfähigen Kosten

Beitragsfähig sind die tatsächlichen Kosten für die erste Herstellung der *Tiefendränage*.

§ 3

Abrechnungsgebiet

Das Abrechnungsgebiet wird gebildet durch die Grundstücke, die von der *Tiefendränage* einen besonderen Vorteil haben.

§ 4

Verteilung der beitragsfähigen Kosten

Die nach § 2 ermittelten beitragsfähigen Kosten werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 3) nach der Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO) verteilt. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 30 v. H.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der *Tiefendränage*.

§ 6
Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle eines dinglichen Nutzungsrechts auch auf dem dinglichen Nutzungsrecht.

§ 7
Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragsschuldner entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ober-Olm, 15. Dezember 1993

Heribert Schmitt
Ortsbürgermeister